

Satzung

der Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG

Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG

Gegründet am 24. November 1954

Robert-Uhrig-Straße 38 A
10315 Berlin

Genossenschaftsregister: GnR 449 B
Amtsgericht Charlottenburg

Satzung neugefasst am 22.05.2018 -
eingetragen im Genossenschaftsregister am 19.10.2018

Layout und Gestaltung:
LAYON GmbH
Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
www.layon.de

Inhalt

I	Firma und Sitz der Genossenschaft	
	§ 1 Firma und Sitz	3
II	Gegenstand der Genossenschaft	
	§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	3
III	Mitgliedschaft	
	§ 3 Mitglieder	3
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 5 Verwaltungsgebühr	4
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	4
	§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	5
	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	5
	§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	5
	§ 12 Auseinandersetzung	6
IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	§ 13 Rechte der Mitglieder	7
	§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder	8
	§ 15 Überlassung von Wohnungen	8
	§ 16 Pflichten der Mitglieder	8
V	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Nachschusspflicht	
	§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	9
	§ 18 Kündigung weiterer Geschäftsanteile	10
	§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	10
VI	Organe der Genossenschaft	
	§ 20 Organe	10
	§ 21 Vorstand	11
	§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	11
	§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	12
	§ 24 Aufsichtsrat	13
	§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	14
	§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	14
	§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	15
	§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	15
	§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	16



§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	16
§ 31 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	16
§ 32 Vertreterversammlung	17
§ 33 Wahl und Stellung der Vertreter	17
§ 34 Durchführung der Vertreterversammlung	18
§ 35 Einberufung der Vertreterversammlung	18
§ 36 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	19
§ 37 Zuständigkeit der Vertreterversammlung	20
§ 38 Mehrheitserfordernisse	21
§ 39 Auskunftsrecht	22
VII Rechnungslegung	
§ 40 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	22
§ 41 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung	23
VIII Rücklage, Gewinnverwendung und Verlustdeckung	
§ 42 Rücklage	23
§ 43 Gewinnverwendung	23
§ 44 Verlustdeckung	24
IX Bekanntmachungen	
§ 45 Bekanntmachungen	24
X Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
§ 46 Prüfung / Prüfungsverband	25
XI Auflösung und Abwicklung	
§ 47 Auflösung / Abwicklung	26
XII Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen	
§ 48 Rechtsnachfolge	26



- I Firma und Sitz der Genossenschaft
- II Gegenstand der Genossenschaft
- III Mitgliedschaft

Satzung

der Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG

// I Firma und Sitz der Genossenschaft

§1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

// II Gegenstand der Genossenschaft

§2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, betreuen, errichten und erwerben; sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur verbundenen Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben.
- (4) Die Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Darlehen gemäß § 21 b Genossenschaftsgesetz (GenG) annehmen.
- (5) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

// III Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber unterzeichneten unbedingten Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, kann der Abgewiesene innerhalb von 30 Tagen dagegen Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Bewerbers endgültig.
- (2) Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch Veröffentlichung der Satzung im Internet und durch das Angebot eines Ausdruckes der Satzung geschehen.



§5 Verwaltungsgebühr

- (1) Bei der Aufnahme ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. i) der Satzung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist den minderjährigen Kindern und dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben sowie dem mitwohnenden Mitglied gemäß § 17 Abs. 5 zu erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung durch das Mitglied,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens durch das Mitglied,
- c) Tod des Mitgliedes,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss des Mitgliedes aus der Genossenschaft.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss spätestens ein Jahr vor dem Schluss eines Geschäftsjahres der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungenbeschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein vollständiges Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit
 - a) es nicht nach Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder



- b) die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft gemäß §§ 4 und 5 erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 10 ist zu berücksichtigen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt. Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
- wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und freiwillige Anteile) unterlässt,
- b) es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist,
- c) über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,



- d) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlung des Mitgliedes schwerwiegend ist oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. b) finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.
 - (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
 - (4) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder Boten an die der Genossenschaft zuletzt bekannte Anschrift des ausgeschlossenen Mitgliedes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
 - (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Gibt der Vorstand dem Einspruch innerhalb einer Woche nach Zugang nicht statt, hat er den Einspruch dem Aufsichtsrat zu übergeben. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Vom ausgeschlossenen Mitglied können zu seiner Unterstützung Mitglieder der Genossenschaft oder eine andere Person seines Vertrauens mitgebracht werden. Durch den Aufsichtsrat können weitere Mitglieder eingeladen und angehört werden. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Form des Abs. 4 Satz 1 mitzuteilen.
 - (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung gemäß § 37 beschlossen hat.
 - (8) Ein Vertreter kann erst dann ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung dem gemäß § 37 zugestimmt hat.

§12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 37 Abs. 1).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 12). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.



- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, nicht vor Feststellung der Bilanz und nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

// IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

§13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
 - b) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Wohnung, die durch die Genossenschaft oder von einer Unternehmung der Genossenschaft verwaltet wird,
 - c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, entsprechend den dafür geltenden Regelungen.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 Abs. 10 zu beteiligen,
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
 - c) sich als Vertreter oder als Mitglied des Aufsichtsrates der Genossenschaft wählen zu lassen,
 - d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 35 Abs. 6),
 - e) an einer gemäß § 35 Abs. 6 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 35 Abs. 7),
 - f) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 35 und 36 gelten entsprechend,
 - g) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,



- h) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
- i) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 43),
- j) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
- k) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- l) freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 18),
- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 12),
- n) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- o) die Mitgliederliste bei der Genossenschaft einzusehen und mindestens Abschriften daraus hinsichtlich der das Mitglied betreffenden Eintragung zu verlangen,
- p) sich mit Beschwerden, Hinweisen und Vorschlägen schriftlich an den Aufsichtsrat zu wenden,
- q) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu. Die Inanspruchnahme von anderen Leistungen steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Nutzungsentgelte unter Beachtung rechtlicher Regelungen für die Nutzung von Genossenschaftswohnungen festlegen, die eine Kosten- und Aufwandsdeckung unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.

§15 Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung auf Grundlage eines Dauernutzungsvertrages begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Die Untervermietung der Genossenschaftswohnung oder einzelner Räume ist unzulässig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einer Untervermietung zustimmen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Dauernutzungsvertrag genannten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat die Beendigung des Dauernutzungsvertrages zur Folge.

§16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen und fristgemäße Zahlungen hierauf (§ 17),
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 44),
 - c) Zahlung der Verwaltungsgebühr bei Aufnahme (§ 5).



- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu erfüllen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

// V Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Nachschusspflicht

§17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 130,00 EUR.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).
- (3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder eine sonstige Leistung der Genossenschaft überlassen wird, hat weitere Geschäftsanteile (nutzungsbezogene Pflichtanteile) zu übernehmen.
- (4) Die weiteren nutzungsbezogenen Pflichtanteile betragen für die Überlassung einer Wohnung mit einer Wohnfläche von
 - a) unter 40 m² fünf Geschäftsanteile,
 - b) von 40 m² bis unter 60 m² sieben Geschäftsanteile,
 - c) von 60 m² bis unter 75 m² acht Geschäftsanteile,
 - d) von 75 m² bis unter 90 m² neun Geschäftsanteile,
 - e) über 90 m² zehn Geschäftsanteile.
- (5) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Abs. 4 nur von einem Mitglied zu übernehmen.
- (6) Soweit eine Wohnung vor dem 01.01.2018 überlassen wurde, bleiben die bis dahin geltenden Satzungsregelungen zu den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen für diese Wohnungsnutzung unberührt. Das Mitglied ist nicht verpflichtet, für den bestehenden Dauernutzungsvertrag weitere Anteile zu übernehmen.
- (7) Für die Überlassung einer Garage hat das Mitglied zwei nutzungsbezogene Pflichtanteile zu übernehmen.
- (8) Sofern das Mitglied bereits weitere Geschäftsanteile gemäß Abs. 10 übernommen hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile gemäß Abs. 4 und 7 angerechnet.
- (9) Der Pflichtanteil gemäß Abs. 2 ist sofort bei Eintritt in die Genossenschaft, die weiteren Pflichtanteile gemäß Abs. 4 und 7 sind zum Zeitpunkt der Wohnungs- bzw. Garagenüberlassung sofort einzuzahlen.
- (10) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 bis 8 hinaus können die Mitglieder bis zu 15 weitere Geschäftsanteile (freiwillige Geschäftsanteile) übernehmen, wenn der Vorstand dem zustimmt. Sie sind bei der Übernahme voll einzuzahlen.
- (11) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (12) Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.



- (13) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam, es sei denn, dass der Vorstand der Abtretung oder Verpfändung vorher zugestimmt hat. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§18 Kündigung weiterer Geschäftsanteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 10 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist, oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 11 bis 13), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

// VI Organe der Genossenschaft

§20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
- a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) die Vertreterversammlung; solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.
- (2) An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.
- (3) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.
- (4) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreit werden.



§21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, höchstens jedoch aus drei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige (im Sinne der Abgabenordnung) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes sein.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. In Ausnahmefällen kann die Bestellung einen kürzeren Zeitraum umfassen. Die Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder soll spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres enden, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 37 Abs. 1).
- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung auch mündlich Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet nach Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die Anstellungsverträge können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- (7) Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist die Zustimmung der Vertreterversammlung erforderlich. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.
- (8) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat eine Pauschale für den Ersatz der Aufwendungen festlegen.

§22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Dazu gehören auch die Beachtung der Zuständigkeit von Vertreterversammlung und Aufsichtsrat sowie die Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Beschlüsse.



- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Die zur Gesamtvertretung befugten Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern unter Angabe ihres Abstimmverhaltens zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und ggf. einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fallen, vorzubereiten.

§23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.



- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung hinzuweisen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach deren Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Genossenschaft oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht die Ehegatten und die eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige (im Sinne der Abgabenordnung) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes der Genossenschaft sein.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung, nach ihrer Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.



- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (9) Dem Aufsichtsrat steht eine angemessene Vergütung zu, über die die Vertreterversammlung entscheidet. Daneben ist der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen zulässig.

§25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung. Darüber hinaus hat er in seiner Tätigkeit die Zuständigkeit des Vorstandes und der Vertreterversammlung sowie deren gesetzmäßige Beschlüsse zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen den Vorstand entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritter, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.



§27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält, neben den Sitzungen nach § 29, nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen sollten einmal im Kalendervierteljahr und müssen einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik,
- b) den Finanz- und Bauplan,
- c) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
- e) die Grundsätze für die Vergabe von Krediten,
- f) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
- g) die Inanspruchnahme von Darlehen der Mitglieder gemäß § 21 b GenG,
- h) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
- i) die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäß § 5,
- j) die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligungen an Unternehmen,
- k) die Grundsätze der Personalpolitik und die Erteilung von Prokura,
- l) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- m) die verbindliche Einstellung in Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 42 Abs. 4,
- n) die Einstellung in Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),



- o) die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
- p) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Bilanzverlustes gemäß § 41 Abs. 2,
- q) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- r) Vorschläge über das Wahlverfahren für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung,
- s) die Entsendung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen,
- t) sonstige Maßnahmen oder Angelegenheiten, für die die gemeinsame Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben ist.

§29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine nahen Angehörigen (gemäß § 21 Abs. 2) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§31 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine nahen Angehörigen (gemäß § 24 Abs. 2) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.



- (3) Verpflichtet sich ein Mitglied des Aufsichtsrates außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 Aktiengesetz (AktG) zur Anwendung.

§32 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Genossenschaft.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§33 Wahl und Stellung der Vertreter

- (1) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft können jeweils rechtsgeschäftliche Vertreter als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 4 abgesandt worden ist.
- (2) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 kein Wahlrecht mehr.
- (3) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt in der Vertreterversammlung aus. Sie sind Vertreter aller Mitglieder. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und allein dem Wohl der Genossenschaft verpflichtet. Darüber hinaus sollten sie die Genossenschaft bei der Erfüllung des Genossenschaftszweckes (§ 2) durch ihre Kontakte zu den Genossenschaftsmitgliedern unterstützen. Bei ihrem Auftreten haben sie die Gesamtinteressen der Genossenschaft zu beachten.
- (4) Auf je angefangene 100 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Würde auf diese Weise die Mindestzahl von 50 Vertretern gemäß § 32 Abs. 2 unterschritten werden, so tritt an die Stelle der Zahl 100 diejenige durch zehn teilbare Zahl, die erforderlich ist, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen. Briefwahl kann zugelassen werden. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Festlegung der Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter sowie der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung gemäß § 28 und § 37 getroffen.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Wahlordnung kann für die Annahmeerklärung eine bestimmte Form



und Frist festlegen. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit. Die Amtszeit eines Vertreters sowie eines nachrückenden Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Vertreters beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der bisherigen Vertreter beschließt.
- (7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn er sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet, aus der Genossenschaft ausgeschlossen wird oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Wahl bereits abgesandt worden war. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder für die Dauer der Amtszeit der Vertreter auf einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Internetseite der Genossenschaft einzustellen. In den Wohnhäusern sind die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter des entsprechenden Wahlbezirkes durch Aushang bekannt zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 45 der Satzung in öffentlich zugänglichen Informationsmedien bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§34 Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30.06. jedes Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie ggf. einen Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

§35 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes gemäß § 44 GenG auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.



- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Aushang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
- (6) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 6 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an dieser Versammlung teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

§36 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu leiten. Sind beide verhindert oder wurde die Versammlung vom Vorstand einberufen, so muss ein Vorstandsmitglied die Leitung der Vertreterversammlung übernehmen. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung auch einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.



- (4) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt, vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 5, ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem anwesenden Mitglied des Vorstandes und einem der gemäß Abs. 1 ernannten Stimmenzähler zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung der Vertreterversammlung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist durch die Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Pflichtanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine Frist über zwei Jahre, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

§37 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,



- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h) die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates,
 - i) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - j) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - k) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - l) die Veräußerung von Grundstücken, die mit Wohngebäuden der Genossenschaft bebaut sind,
 - m) die Zustimmung zum Ausschluss eines Vertreters gemäß § 11 Abs. 8,
 - n) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates wegen ihrer Organstellung,
 - o) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
 - p) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - q) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - r) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen, welche für die Kreditvergabe an denselben Schuldner notwendig sind,
 - s) die Zustimmung zu der gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihrer Änderung,
 - t) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - u) die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,
 - v) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (2) Die Vertreterversammlung berät über den Lagebericht des Vorstandes, den Bericht des Aufsichtsrates und nimmt den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG zur Kenntnis.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Zahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

§38 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist (§ 32). Trifft dies nicht zu, so ist unter Wahrung der Einladungsfrist innerhalb von vier Wochen die Vertreterversammlung erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.



- (3) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§39 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Fragen und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

// VII Rechnungslegung

§40 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.



- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 Handelsgesetzbuch (HGB) zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§41 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Den Vertretern werden sie mit der Einladung zur Vertreterversammlung zugesandt.
- (2) Der Jahresabschluss und der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes sind der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 37 vorzulegen.

// VIII Rücklage, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§42 Rücklage

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) In die gesetzliche Rücklage ist mindestens der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage die Höhe der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder erreicht. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.
- (4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).

§43 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.



- (2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind sechs Wochen nach der Vertreterversammlung fällig.
- (4) Über die Art und Weise der Auszahlung der fälligen Gewinnanteile entscheidet der Vorstand. Sofern die hierbei entstehenden Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der auszahlenden Summe stehen, kann er das Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend belasten. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§44 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklage oder durch Verminderung der Geschäftsguthaben zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

// IX Bekanntmachungen

§45 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen werden, soweit eine Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt nach Gesetz oder Satzung zwingend vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Genossenschaft, falls dies gesetzlich eingeschränkt ist, auch im Organ des Spitzenverbandes "Die Wohnungswirtschaft" veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Bekanntmachungen werden nur dann, wenn sie nicht durch unmittelbare Benachrichtigung der gewählten Vertreter oder der Mitglieder erfolgen, durch Aushang in der Geschäftsstelle veröffentlicht.



// X Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§46 Prüfung/Prüfungsverband

- (1) Zur Feststellung des Förderzwecks, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs.1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die Risiken zukünftiger Entwicklungen im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.
- (3) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist als Mitglied dem Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. angeschlossen. Der Name und der Sitz des Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite der Genossenschaft anzugeben.
- (4) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung notwendig sind.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.



// XI Auflösung und Abwicklung

§47 Auflösung/Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im GenG genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Verbleibt nach der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Vertreterversammlung zu verwenden.

// XII Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§48 Rechtsnachfolge

Die Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG ist Rechtsnachfolgerin der AWG "VORWÄRTS". Die Mitgliedschaft zur AWG "VORWÄRTS" gilt als Mitgliedschaft zur Wohnungsbaugenossenschaft "VORWÄRTS" eG weiter.



Notizen



Wohnungsbaugenossenschaft
"VORWÄRTS" eG
Robert-Uhrig-Straße 38 A
10315 Berlin

Tel.: 030 · 52 29 41 0
Fax: 030 · 52 29 41 99
info@wg-vorwaerts.de
www.wg-vorwaerts.de